

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2009/C 303/10)

Beihilfe Nr.: XA 33/09

— Beihilfen für Arbeiten zur Pflege des Weidelands und der Böden (diese Beihilfen werden gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet);

Mitgliedstaat: Italien**Region:** Trentino — Alto Adige — Provincia autonoma di Bolzano

— Beihilfen für die „Wald-Weidetrennung“ (die Art dieser Tätigkeiten wird im Rahmen einer Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag näher präzisiert);

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Investimenti per il miglioramento delle malghe e dei pascoli.

— Beihilfen im Zusammenhang mit „anderen Vorhaben, Maßnahmen und Tätigkeiten zum Erhalt des hydrogeologischen Gleichgewichts in Berggebieten“ (die Art dieser Vorhaben wird im Rahmen einer Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag näher präzisiert);

Rechtsgrundlage:

Legge provinciale del 21 ottobre 1996 n. 21;

Delibera della giunta provinciale n. 2365 del 7 luglio 2008.

— Beihilfen für den Bau von Forstwegen (für Vorhaben dieser Art wurde ein Antrag auf Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gestellt).

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Pro Haushaltsjahr werden 3 Mio. EUR veranschlagt.**Betroffene Wirtschaftssektoren:** der gesamte Agrarsektor**Beihilfemaximalintensität:** Die Beihilfe wird in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die Investitionen führen nicht zur Erhöhung der Produktionskapazität der betreffenden Alm. Die Mindestausgaben für jedes zur Finanzierung zugelassene Projekt betragen 10 000 EUR.**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**Provincia autonoma di Bolzano
Ripartizione Foreste
Ufficio Economia Montana
Via Brennero 6
39100 Bolzano BZ
ITALIA**Inkrafttreten der Regelung:** Ab dem Tag der Bekanntmachung der Eingangsnummer des Antrags auf Freistellung auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission.

E-Mail: Economia.montana@provincia.bz.it

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
Bis zum 31.12.2013**Internetadresse:**<http://www.provincia.bz.it/foreste/sussidi/sussidi.asp>**Zweck der Beihilfe:**

„Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006“. Von dieser Anmeldung ausgeschlossen sind die folgenden Beihilfen:

Sonstige Auskünfte: Die aus Rechtsvorschriften der Provinz bestehende Rechtsgrundlage wird gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 angepasst und ergänzt. Jeder Verweis auf ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten wird gestrichen.

— Beihilfen für Anlagen zur Käseherstellung (für die ein Freistellungsantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gestellt wird);

Beihilfe Nr.: XA 177/09

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Comunitat Valenciana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Centro de Calidad Avícola y Alimentación Animal de la C.V. (CECAV).

Rechtsgrundlage: Resolución de la Consellera de Agricultura Pesca y Alimentación, que concede la subvención basada en la línea nominativa descrita en la ley 17/2008 de presupuestos de la Generalitat.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 16 000 EUR im Jahr 2009.

Beihilfehöchstintensität: 100 % der zuschussfähigen Kosten

Inkrafttreten der Regelung: Ab dem Tag der Bekanntmachung der Eingangsnummer des Antrags auf Freistellung auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Während des Jahres 2009.

Zweck der Beihilfe:

Dienstleistungen im Bereich Qualitätskontrolle und Tiergesundheit für Geflügelhalter und ihre Verbände.

Zuschussfähig aufgrund dieser Beihilfe sind die Kosten, die in Artikel 10 (Gesundheitskontrollen, die in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden) der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 genannt werden und die von den gemäß dem Gesundheitsfürsorgeplan für Geflügel, der im Königlichen Erlass 328/2003 zur Festlegung und Regelung des Gesundheitsfürsorgeplans für Geflügel vom 14. März genannt wird, durchgeführten Selbstkontrollen abgeleitet sind.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Inhaber von Geflügelhaltungsbetrieben in Valencia und ihre Verbände.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación
Amadeo de Saboya, 2
46010 Valencia
ESPAÑA

Internetadresse:

http://www.agricultura.gva.es/especiales/ayudas_agrarias/pdf/cecav09.pdf

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: XA 230/09

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Region: —

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für ein Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2899) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für ein Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 7 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität: 40 %, höchstens 400 000 EUR in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren.

Inkrafttreten der Regelung: Ab dem auf die Veröffentlichung der o.g. Richtlinien im Bundesanzeiger folgenden Tag. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist eingeleitet. Sie erfolgt frühestens 10 Arbeitstage nach der Mitteilung der Beihilfennummer durch die Kommission.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2012

Zweck der Beihilfe: Förderung der KMU zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006).

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft und Gartenbau

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
DEUTSCHLAND

Internetadresse:

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/EU/BuProgrEnergieeffizienz>

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: XA 231/09

Mitgliedstaat: Italien

Region: Veneto

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Progetti formativi rivolti a favore delle imprese attive nella produzione di prodotti agricoli.

Rechtsgrundlage:

L.R. n. 10 del 30 Januar 1990 «Ordinamento del sistema della formazione professionale e organizzazione delle politiche regionali del lavoro»;

DGR n. 2467 del 4 agosto 2009.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Mittelbindungen 1,3 Mio. EUR

Beihilfemaximalintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: Ab dem Tag der Bekanntmachung der Eingangsnummer des Antrags auf Freistellung auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 31. Dezember 2012

Zweck der Beihilfe:

Technische Hilfe (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006):

Die Beihilfen dienen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit den folgenden Zielsetzungen:

— Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

— Erwerb von Berufsabschluss- oder Befähigungszeugnissen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Aus- bzw. Fortbildungskomponente zentrale Bedeutung hat;

— themenspezifische Weiterbildung;

— Erwerb einer ausreichenden beruflichen Qualifikation im Sinne des Gemeinschaftsrechts bzw. der in der Rechtsverordnung D.Lgs. 99/2004 genannten Bescheinigung „Imprenditore agricolo professionale“ (hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer).

Betroffene Wirtschaftssektoren: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione del Veneto
Palazzo Balbi
Dorsoduro 3901
30123 Venezia VE
ITALIA

Tel. +39 412795030

Fax. +39 412795085

E-Mail: dir.formazione@regione.veneto.it

Internetadresse:

<http://www.regione.veneto.it/Servizi+alla+Persona/Formazione+e+Lavoro/ModulisticaREG.htm#primario>

Sonstige Auskünfte:

Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

Direzione Regionale Formazione
Via Allegri 29
30174 Venezia Mestre VE
ITALIA

Tel. +39 412795029 / 412795030

Fax. +39 412795085

E-Mail: dir.formazione@regione.veneto.it